

aufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, insbesondere die zu diesem Gesetze gehörigen Ausführungsverordnungen und Baupolizeiordnungen; es läßt sich aber nicht verkennen, daß selbige manchen beherzigenswerthen Vorschlag enthalten, und da die Staatsregierung ohnehin eine Abänderung der Baupolizeiordnungen und eventuell der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1863 beabsichtigt, so haben wir beschlossen, mehrerwähnte Petitionen, insoweit sie sich nicht durch den vorliegenden Entwurf erledigt haben, an Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben, und nehmen daher nicht Anstand, dieselben nebst den beigefügten Vorschlägen in Abschrift zu diesem Behufe beifolgen zu lassen.

Unter der Voraussetzung der gnädigsten Berücksichtigung des gestellten Antrags und der beschlossenen Abänderungen und Zusätze ertheilen wir unsere ständische Genehmigung zu dem Erlasse des benannten Gesetzes und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 25. Mai 1868.

allerunterthänigst treuehuldigste
Ständeversammlung.